

An die Gläubiger der
Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
Eingetragen im Anwaltsregister

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Küsnacht, im Dezember 2015

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation Zirkular Nr. 4

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientieren wir Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation ("PMAG") seit Mai 2015.

I. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. Forderungen gegen RCF-Banken sowie gegen Petroplus Deutschland GmbH und Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH

1.1 Einleitung

Die Geschäftstätigkeit der PMAG war in erheblichem Umfang durch einen Konsortialkredit vom 16. Oktober 2009 (nachfolgend "RCF") unter der Federführung von ING Bank N.V. ("ING") als Agent und Security Agent fremdfinanziert. Neben der PMAG hafteten weitere Gesellschaften der Petroplus-Gruppe als Garantiegeber für Verbindlichkeiten unter diesem Kredit. Der Kredit war zudem umfangreich besichert, wobei sowohl die PMAG als auch verschiedene Garantiegeber den RCF-Banken Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerten einräumten. Als Sicherheit dienten insbesondere die Öl- und Produktbestände der PMAG, Debitorenforderungen sowie Guthaben auf Bankkonten.

Kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die PMAG und weitere Gruppengesellschaften stellten die RCF-Banken¹ den Kredit fällig. Zum damaligen Zeitpunkt hatte einzig PMAG den Kredit in Anspruch genommen (im Umfang von rund USD 1.113 Mrd.). Gleichzeitig begannen die RCF-Banken, die von PMAG und den Garantiegebern bestellten Sicherheiten zu verwerten und aus den Erlösen ihre Forderungen zu tilgen. Der weitaus grösste Teil der Forderungen der RCF-Banken ist zwischenzeitlich getilgt. Aktuell noch offen sind Forderungen von rund USD 22 Mio. Demgegenüber belaufen sich die von ING als Security Agent nach wie vor gehaltenen Verwertungserlöse auf rund USD 600 Mio. An diesem Verwertungsüberschuss machen neben der PMAG vor allem die Garantiegeber Petroplus Deutschland GmbH, Deutschland ("PDG") und Petroplus Refining Teesside Limited, England ("PRTL") Rechte geltend.

Nach langen und teilweise sehr schwierigen Verhandlungen konnte mit den RCF-Banken sowie weiteren betroffenen Parteien eine Vereinbarung über die Abrechnung und einvernehmliche Regelung von Forderungen, die mit dem RCF im Zusammenhang stehen, getroffen werden (Settlement Deed vom 14. Oktober 2015, nachfolgend "Global Settlement Agreement"). Zentrales Element der Vereinbarung ist die Verteilung des von den Banken gehaltenen Überschusses aus der Verwertung von Sicherheiten. Weiteres wichtiges Element ist die Regelung der Kosten der Verwertung von Öl- und Produktbeständen der PMAG in England, insb. in der von Petroplus Refining & Marketing Ltd ("PRML") betriebenen Raffinerie in Coryton. ING als Security Agent machte an diesen Beständen Sicherungsrechte geltend und setzte zu deren Verwertung Anthony John Patrick Brereton als sog. Receiver ("Receiver") ein. Um die Bestände möglichst effizient zu verwerten schloss der Receiver seinerseits Vereinbarungen mit PRML und PRTL, den Betreibern der Anlagen, in denen die Bestände lagerten.

Aus Sicht der PMAG steht das Global Settlement Agreement wirtschaftlich in engem Zusammenhang mit der Regelung des bilateralen Forderungsverhältnisses zwischen PMAG und PDG. PMAG wird als grosse Gläubigerin in der Insolvenz der PDG indirekt von einer Rückführung der Garantie an PDG profitieren. PMAG hat daher ein erhebliches Interesse, dass eine Rückzahlung der Garantieleistung an PDG nur dann erfolgt, wenn auch die Insolvenzforderung der

¹ Das Konsortium der RCF-Banken umfasste zuletzt folgende 13 Institute: ING Bank N.V. (Amsterdam, Niederlande), BNP Paribas (Paris, Frankreich), Natixis (Paris, Frankreich), Commerzbank AG (Frankfurt, Deutschland), Credit Suisse AG (Zürich, Schweiz), ABN Amro Bank N.V. (Amsterdam, Niederlande), Société Générale Corporate and Investment Banking (Paris, Frankreich), Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A. ("Rabobank") (Utrecht, Niederlande), Morgan Stanley Bank International Ltd (London, Vereinigtes Königreich), UBS Switzerland AG (als Rechtsnachfolgerin der UBS AG) (Zürich, Schweiz), Deutsche Bank AG (Frankfurt, Deutschland), Banque Cantonale Vaudoise (Lausanne, Schweiz), Raiffeisen Bank International AG (Wien, Österreich).

PMAG im Verfahren der PDG definitiv zugelassen wird. Es wurde daher parallel zum Global Settlement Agreement ein Vergleich zwischen PMAG und PDG zur Regelung der gegenseitigen Forderungen ausgehandelt und abgeschlossen ("PDG-Vergleich"). Die Wirksamkeit der beiden Vergleichsverträge ist aneinander gekoppelt.

Schliesslich wurde auch eine Vereinbarung zur Regelung des bilateralen Forderungsverhältnisses zwischen PMAG und Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH ("PRI") ausgehandelt und abgeschlossen ("PRI-Vergleich"). Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist ihrerseits an die Wirksamkeit des Global Settlement Agreements und des PDG-Vergleichs geknüpft.

Im Folgenden wird der wesentliche Inhalt des Global Settlement Agreements (Ziff. I.1.2), des PDG-Vergleichs (Ziff. I.1.3) und des PRI-Vergleichs (Ziff. I.1.4) kurz zusammengefasst.

Der Gläubigerausschuss hat die drei Vereinbarungen bereits genehmigt. Es müssen jedoch noch weitere Bedingungen erfüllt werden, bevor die Vereinbarungen wirksam werden.

1.2 Vereinbarung mit RCF-Banken und weiteren Parteien (Global Settlement Agreement)

Der wesentliche Inhalt des Global Settlement Agreements kann wie folgt zusammengefasst werden (Beträge gerundet):

- a) PMAG anerkennt die von den RCF-Banken unter dem RCF geltend gemachten Forderungen sowie die bereits erfolgten Tilgungen (durch Verrechnung oder Verteilungen seitens der ING als Security Agent).
 - Hauptforderungen: USD 1.113 Mrd. (getilgt)
 - Kosten: CHF 3 Mio., EUR 6 Mio. und GBP 8.8 Mio. (getilgt)
 - Zinsen und Gebühren: USD 21.6 Mio. (Tilgung im Rahmen des Global Settlement Agreements)
- b) ING zahlt den Garantiegebern die von ihnen bezogenen Garantieleistungen in Originalwährung zurück, nämlich
 - an PDG: EUR 191.6 Mio. und USD 11.1 Mio.
 - an PRTL: GBP 52.3 Mio. und USD 14.6 Mio. (abzüglich USD 4.8 Mio., die gemäss Vereinbarung zwischen PRTL und PMAG an PMAG bezahlt werden)
 - an PRI: EUR 600 und USD 500
 - an Petroplus Holdings AG: USD 0.25 Mio.

- c) Die Parteien anerkennen die Kosten der Verwertung von PMAG-Vermögenswerten in England (Kosten des Receivers und der PRML/PRTL als seine Agenten) bis 9. Oktober 2015 in Höhe von USD 44.7 Mio.
- d) Von den verbleibenden Verwertungserlösen behält ING als Security Agent Beträge in verschiedenen Währungen im Gesamtbetrag von umgerechnet rund CHF 80 Mio. einstweilen zurück. Die Rückbehalte dienen zur Deckung etwaiger weiterer Forderungen und sind bei Nichtgebrauch nach bestimmten Zeitabläufen an PMAG herauszugeben. Nach heutigen Kenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass sich die weiteren Forderungen auf die Kosten der Abwicklung des Global Settlement Agreements beschränken werden und somit der weitaus grösste Teil der Rückbehalte dereinst an PMAG bezahlt werden wird.
- e) Der Receiver behält zur Deckung seiner Kosten nach Vergleichsabschluss (insb. Haftpflichtversicherung) einen Betrag von knapp USD 1 Mio. zurück (Freigabe an PMAG bei Nichtgebrauch: 14. Oktober 2022).
- f) ING zahlt den verbleibenden Saldo der von ihr gehaltenen Verwertungserlöse in Höhe von rund USD 205 Mio. an PMAG (d.h. gesamte Verwertungserlöse abzüglich der unter a – e vorstehend genannten Zahlungen und Rückbehalte). Der genaue Betrag ist abhängig von den Wechselkursen zur Zeit der Auszahlung.
- g) Die RCF-Banken bzw. ING als Security Agent geben sämtliche im Rahmen des RCF bestellten Sicherheiten frei. Insbesondere werden auch die Guthaben auf den Schweizer Escrow-Konten (aus dem gemeinsamen Inkasso von PMAG-Debitorenforderungen sowie aus dem Inkasso des Intercompany-Guthabens der PMAG gegen Petroplus Marketing France SAS) zur Auszahlung an PMAG freigegeben (insgesamt rund CHF 184 Mio.).
- h) Die Guthaben der PMAG auf Konten bei RCF-Banken werden an PMAG ausbezahlt und die Konten geschlossen (CHF 4.9 Mio., EUR 2.5 Mio. und USD 1.7 Mio.).
- i) Das Global Settlement Agreement stellt eine Saldo-Vereinbarung hinsichtlich aller RCF-bezogenen Forderungen dar. Nicht Gegenstand der Vereinbarung und der Saldo-Klausel sind insb. Insolvenzforderungen zwischen den beteiligten Gruppen-Gesellschaften ohne Bezug zum RCF.
- j) Die Wirksamkeit der Vereinbarung ist vom Eintritt verschiedener Bedingungen abhängig.

1.3 Vereinbarung mit Petroplus Deutschland GmbH (PDG-Vergleich)

Vor der Insolvenz belieferte PMAG die von PRI betriebene Raffinerie in Ingolstadt mit Rohöl und liess dieses von PRI zu verschiedenen Erdölprodukten verarbeiten (auf Basis eines sog. Processing Agreements zwischen PMAG und PRI). Diese Produkte wurden anschliessend von PDG als Distributor der PMAG an Abnehmer in Deutschland verkauft (auf Basis eines Distribution Agreements zwischen PMAG und PDG).

Über PDG wurde Ende Januar 2012 das vorläufige und am 1. April 2012 das (definitive) Insolvenzverfahren eröffnet. RA Dr. Michael Jaffé wurde zum (zunächst vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt.

Zu Beginn des vorläufigen Insolvenzverfahrens verkaufte die PDG weiterhin Bestände der PMAG aus der Raffinerie Ingolstadt. Die Nettoerlöse aus diesen Verkäufen wurden vom Insolvenzverwalter der PDG separiert (rund EUR 61.5 Mio.) und stehen weiterhin unter seiner Kontrolle.

PMAG hat im Insolvenzverfahren der PDG Forderungen im Gesamtbetrag von rund EUR 578 Mio. zur Insolvenztabelle angemeldet. Die Forderungsanmeldung setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen: (i) Lieferung von Mineralölprodukten im Dezember 2011 und Januar 2012: EUR 487 Mio., (ii) True-up Distribution Fee 2011: EUR 41.6 Mio. sowie (iii) Ersatzforderung für Inanspruchnahme einer von PMAG gestellten Barkaution durch das Hauptzollamt Augsburg für Steuerverbindlichkeiten der PDG: EUR 40 Mio., alles zzgl. Zinsen von EUR 9.7 Mio.

Zudem macht PMAG Aussonderungsansprüche bezüglich der Erlöse aus den Verkäufen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens geltend (EUR 61.5 Mio.).

PDG hat ihrerseits im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen im Gesamtbetrag von rund CHF 543.3 Mio. angemeldet. Die Forderungen der PDG setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen: (i) Forderung aus Kontokorrent (Call-Account): CHF 329.8 Mio., (ii) Forderung aus Lieferung und Leistung: CHF 18.5 Mio., (iii) Regress-Forderung für den Fall, dass Commerzbank AG gegenüber PDG eine behauptete Forderung im Zusammenhang mit einer Garantie für Zollverpflichtungen erfolgreich durchsetzt: CHF 15.4 Mio. sowie (iv) Forderung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der PDG als Garantiegeberin unter dem RCF (Rückerstattung von Abbuchungen): CHF 180 Mio.

Die gegenseitigen Forderungsverhältnisse sollen im PDG-Vergleich geregelt werden. Dessen wesentlicher Inhalt kann wie folgt zusammengefasst werden (Beträge gerundet):

- a) PMAG reduziert die bei PDG angemeldeten Zinsforderungen von EUR 9.7 Mio. auf EUR 3.9 Mio.
- b) PMAG anerkennt die von PDG angemeldeten Forderungen aus Kontokorrent (Call-Account) sowie aus Lieferungen und Leistungen. Diese Forderungen werden mit den Forderungen der PMAG verrechnet. Die verbleibende Restforderung der PMAG in Höhe von knapp EUR 290.6 Mio. wird im Insolvenzverfahren der PDG zur Tabelle festgestellt.
- c) PDG zieht die Forderung betreffend Rückerstattung von Abbuchungen zurück.
- d) Die Regress-Forderung der PDG (betreffend Ersatzanspruch der Commerzbank AG) wird im Kollokationsplan der PMAG im Betrag von CHF 15.04 Mio. in der 3. Klasse zugelassen, soweit eine entsprechende Forderung der Commerzbank AG im Insolvenzverfahren der PDG zur Tabelle festgestellt wird.
- e) Hinsichtlich des Aussonderungsanspruchs der PMAG mit Bezug auf die Erlöse aus Verkäufen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens der PDG zahlt PDG der PMAG EUR 56.5 Mio. Die restlichen EUR 5 Mio. überlässt PMAG vergleichsweise der PDG (in Anrechnung an eine in den Verhandlungen geltend gemachte Verzugszinsforderung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der PDG als Garantiegeberin unter dem RCF).

1.4 Vereinbarung mit Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH (PRI-Vergleich)

Über PRI wurde Ende Januar 2012 das vorläufige und am 1. April 2012 das (definitive) Insolvenzverfahren eröffnet. RA Dr. Michael Jaffé wurde zum (zunächst vorläufigen) Insolvenzverwalter bestellt.

Aus der Geschäftsbeziehung zwischen PMAG und PRI (s. Ziff. I.1.3 a.A.) bestanden bei Insolvenzeröffnung gegenseitige offene Forderungen.

PMAG hat im Insolvenzverfahren der PRI Forderungen im Gesamtbetrag von rund EUR 40 Mio. angemeldet. Die Forderung der PMAG setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen: (i) Forderung aus Kontokorrent (Call-Account): USD 43.6 Mio. zzgl. EUR 0.43 Mio. Zins sowie (ii) True-up Processing Fee Dezember 2011: USD 8.9 Mio. zzgl. EUR 0.13 Mio. Zins.

PRI hat ihrerseits im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen im Gesamtbetrag von rund CHF 64.5 Mio. angemeldet. Die Forderung der PRI setzt sich aus folgenden Elementen zusammen: (i) Forderung aus Kontokorrent (Call-Account): CHF 41.1 Mio., (ii) Processing Fee Dezember 2011 und Januar 2012: CHF 23.4 Mio. sowie (iii) Weiterbelastung von Trainingseinheiten und IT-Leistungen: CHF 0.015 Mio.

Diese gegenseitigen Forderungsverhältnisse sollen im PRI-Vergleich geregelt werden. Dessen wesentlicher Inhalt kann wie folgt zusammengefasst werden (Beträge gerundet):

- a) PRI reduziert die unter dem Titel Processing Fee angemeldete Forderung um gut CHF 4.1 Mio. auf rund CHF 19.2 Mio.
- b) PMAG reduziert die angemeldete Zinsforderung um EUR 490'000 auf rund EUR 80'000.
- c) Im Übrigen werden die angemeldeten Forderungen gegenseitig anerkannt und verrechnet. Der verbleibende Saldo in Höhe von CHF 12.7 Mio. zugunsten der PRI wird im Kollokationsplan der PMAG in der 3. Klasse zugelassen.

1.5 Beurteilung des Vergleichsergebnisses

Das Global Settlement Agreement, der PDG-Vergleich und der PRI-Vergleich tragen den Risiken der Parteien angemessen Rechnung und stellen für PMAG ein gutes Ergebnis dar. Die Vergleichsvereinbarungen ermöglichen es, zeitnah substantielle Mittel zur Nachlassmasse der PMAG zu führen und gleichzeitig den Kollokationsplan in wesentlichen Punkten zu bereinigen. Ohne die Vergleichsvereinbarungen müsste PMAG ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen, was mit langwierigen und kostspieligen Verfahren verbunden wäre, ohne dass mit einem besseren Ergebnis gerechnet werden dürfte.

1.6 Abtretungsangebot nach Art. 260 SchKG

1.6.1 Hintergrund

Beim Global Settlement Agreement, dem PDG-Vergleich sowie dem PRI-Vergleich handelt es sich um echte Vergleiche, deren Abschluss gemäss Nachlassvertrag in die Kompetenz des Gläubigerausschusses fällt. Dieser hat den Vergleichen zugestimmt.

Der Abschluss von echten Vergleichen stellt keinen Verzicht i.S.v. Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG dar, weshalb der Gläubigerausschuss solchen Vergleichen

chen auch ohne Vorbehalt von Abtretungen an einzelne Gläubiger zustimmen kann. Die RCF-Banken haben jedoch verlangt, dass den Gläubigern das Recht eingeräumt wird, die Abtretung (nach Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG) jener Rechtsansprüche der PMAG zu verlangen, die mit dem Global Settlement Agreement erledigt würden. Das Global Settlement Agreement kann deshalb nur in Kraft treten, wenn kein Gläubiger die Abtretung verlangt. Gleiches gilt für den PDG-Vergleich und den PRI-Vergleich (zufolge Verknüpfung mit der Wirksamkeit des Global Settlement Agreements).

Eine Abtretung i.S.v. Art. 260 SchKG an einzelne Gläubiger muss in der vorliegenden Konstellation nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung von der Sicherstellung des wirtschaftlichen Interesses der Nachlassmasse der PMAG an den Vergleichen abhängig gemacht werden. Der Nachlassmasse darf durch die Abtretung kein Nachteil entstehen. Das Vergleichsinteresse der Nachlassmasse setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen, die teilweise geschätzt werden müssen. Bei der Festlegung des Vergleichsinteresses wurden folgende Elemente berücksichtigt:²

- | | |
|---|-----------------|
| a) Erstattung der überschüssigen, zurzeit von ING gehaltenen Erlöse aus der bereits erfolgten Verwertung von Vermögenswerten der PMAG: | CHF 278'691'586 |
| b) Freigabe von Guthaben auf Konten der PMAG bei RCF-Banken: | CHF 9'357'328 |
| c) Freigabe der Guthaben auf Escrow-Konten: | CHF 183'983'149 |
| d) Freigabe noch nicht verwerteter Sicherheiten (insb. Debitorenforderungen): | CHF 79'096'000 |
| e) Insolvenzquote (Dividende) auf der im Insolvenzverfahren der PDG zur Tabelle festzustellenden Forderung der PMAG (Annahme: 75 %): | CHF 237'015'481 |
| f) Erstattung der Erlöse aus Verkäufen von PMAG-Beständen durch PDG: | CHF 61'499'630 |
| g) Dividende auf freiwillige Reduktion der Forderungsanmeldung der PRI im Nachlassverfahren der PMAG (CHF 4'139'415, geschätzte Dividende der PMAG: 12 %) | CHF 496'730 |

² Beträge in Fremdwährung wurden zum Durchschnitt der Devisenmittelkurse der Monate September bis November 2015 in CHF umgerechnet (Kurse gem. Website der Schweizerischen Nationalbank SNB).

Das Vergleichsinteresse der PMAG wird somit auf insgesamt mindestens CHF 850'139'905 festgesetzt.

1.6.2 **Abtretungsangebot**

Den Gläubigern wird hiermit die Abtretung des Prozessführungsrechts für jene Rechte der PMAG im Verhältnis zu den Vertragsparteien des Global Settlement Agreements, des PDG-Vergleichs sowie des PRI-Vergleichs angeboten, die mit den drei Vereinbarungen geregelt würden.

Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist verpflichtet, das Vergleichsinteresse sicherzustellen und ist dann berechtigt, die Rechte auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinnes kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der PMAG verwenden. Ein allfälliger Überschuss wäre an die Nachlassmasse herauszugeben. Verliert der Gläubiger den Prozess, so hat er die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selbst zu tragen. Die Abtretung erfolgt derzeit bedingt, da die Gläubiger noch nicht rechtskräftig kolloziert wurden. Wenn die Forderung des Abtretungsgläubigers nicht im Kollokationsplan der PMAG kolloziert wird, fällt das Prozessführungsrecht dahin.

Begehren um Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG können bis **spätestens 8. Januar 2016** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den unterzeichneten Liquidatoren **schriftlich** gestellt werden. Ebenfalls bis **spätestens 8. Januar 2016** hat ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, das Vergleichsinteresse in Höhe von CHF 850'139'905.00 auf das nachfolgende Konto zu überweisen (Zahlung eingegangen). Das Vergleichsinteresse verbleibt bei der Nachlassmasse, auch wenn die Abtretung widerrufen oder der Abtretungsgläubiger nicht kolloziert wird.

Bank: Zuger Kantonalbank, Zug
SWIFT/BIC: KBZGCH22
Konto: 53.499.704.750.7
IBAN: CH03 0078 7534 9970 4750 7
lautend auf: Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Bitte beachten Sie: Es besteht kein Handlungsbedarf für Gläubiger, die daran interessiert sind, dass das Global Settlement Agreement, der PDG-Vergleich und der PRI-Vergleich wirksam werden.

2. Debitoren

2.1 Vorbemerkung zum Debitoreninkasso

Der Security Agent der RCF-Banken macht gestützt auf Sicherheitenverträge nach schweizerischem und englischem Recht Sicherungsrechte an den Debitorenforderungen der PMAG geltend. Bereits während der Nachlassstundung schloss PMAG mit dem Security Agent eine Vereinbarung, die unter anderem das gemeinsame Inkasso bestimmter Debitorenforderungen (insb. gegen Schweizer Schuldner) zum Gegenstand hatte. Im August 2014 wurde eine zusätzliche Vereinbarung zum gemeinsamen Inkasso weiterer Debitorenforderungen geschlossen, diesmal unter Einbezug des vom Security Agent eingesetzten Receivers (sog. "Receivables Collection Deed" – vgl. auch Zirkular Nr. 3 Ziff. II.A.3.). Im Rahmen des Receivables Collection Deeds wurden die Schuldner zur Zahlung auf ein Escrow-Konto in der Schweiz aufgefordert.

2.2 Vereinbarung mit Coop Mineraloel AG

Zwischen PMAG und Coop Mineraloel AG ("Coop") bestand eine Vereinbarung, wonach PMAG die Coop während des Jahres 2012 mit Benzin und Diesel zu beliefern hatte. Aus diesem Jahresvertrag bestanden offene Rechnungen der PMAG in Höhe von ca. CHF 7.2 Mio., zu deren Bezahlung Coop mit gemeinsamem Schreiben der PMAG und ING aufgefordert wurde. Coop kam dieser Aufforderung nur teilweise nach, rund CHF 1.2 Mio. blieben offen. Coop machte geltend, die Verletzung des Jahresvertrags durch PMAG habe ihr Schäden (Mehrkosten für Transporte und Ersatzbeschaffungen) in entsprechender Höhe verursacht, und Coop sei zur Verrechnung ihrer Schadensersatzforderung mit den offenen Rechnungen der PMAG berechtigt. PMAG bestritt die Verrechnungsmöglichkeit unter Hinweis auf einen vereinbarten Verrechnungsausschluss. Die Anwendbarkeit dieser Klausel im vorliegenden Fall blieb zwischen PMAG und Coop umstritten. Die Parteien konnten sich schliesslich auf einen Vergleich einigen, wonach Coop zur Erledigung der noch offenen Forderungen einen Vergleichsbetrag von CHF 450'000 leistet. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

2.3 Vereinbarung mit Oel-Pool AG

Zwischen PMAG und Oel-Pool AG ("Oel-Pool") bestand ein Vertrag über die Tankstellen- und Heizölversorgung der Firmengruppe Oel-Pool durch PMAG während der Jahre 2011 und 2012. Aus diesem Vertrag bestanden offene Rechnungen der PMAG von ca. CHF 25.7 Mio., zu deren Bezahlung Oel-Pool mit gemeinsamem Schreiben der PMAG und ING aufgefordert wurde. Oel-Pool

kam dieser Zahlungsaufforderung im Umfang von ca. CHF 21.7 Mio. nach, CHF 4 Mio. blieben offen. Oel-Pool machte Schadensersatzansprüche gegen PMAG in Höhe von zuletzt rund CHF 4 Mio. geltend. Aufgrund der eingereichten Belege schienen diese Schadensersatzforderungen mehrheitlich ausgewiesen. Zudem war davon auszugehen, dass Oel-Pool in einem allfälligen Forderungsprozess der PMAG zur Durchsetzung der offenen Restforderung erfolgreich die Verrechnungseinrede erheben könnte. Die Parteien konnten sich schliesslich auf einen Vergleich einigen, wonach Oel-Pool zur Erledigung der noch offenen Forderungen einen Vergleichsbetrag von gut CHF 1.2 Mio. leistet. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

2.4 Vereinbarung mit BP Oil UK Ltd

PMAG belieferte BP Oil UK Ltd ("BP") mit Produkten aus der Raffinerie in Coryton gestützt auf ein "Refined Products Sale and Throughput Agreement". Aus dieser Geschäftsbeziehung bestanden gemäss Buchhaltung der PMAG offene Rechnungen in Höhe von rund GBP 66.6 Mio. und USD 18 Mio., zu deren Bezahlung PMAG, ING und der Receiver die BP im September 2014 gemeinsam aufforderten. Der Abgleich der offenen Positionen gemäss den jeweiligen Buchhaltungen der PMAG und BP nahm jedoch auf beiden Seiten einige Zeit in Anspruch. Letztlich ergab sich ein leicht höherer Ausstand zugunsten der PMAG. BP war es ein Anliegen sicherzustellen, dass ihre Zahlung befreiende Wirkung haben würde. Die Parteien hielten daher die zu zahlenden Beträge in einer Saldo-Vereinbarung fest (Settlement Deed). Die anschliessende Zahlung der BP in Höhe von rund GBP 67.2 Mio. und USD 18.2 Mio. ist zwischenzeitlich auf dem Escrow-Konto eingegangen.

2.5 Weitere Vereinbarungen

Weitere Debitorenforderungen konnten im Zuge von Vergleichsvereinbarungen bereinigt werden, die im Zusammenhang mit den von PMAG geltend gemachten Anfechtungsansprüchen geschlossen wurden (s. Ziff. 4.6 – 4.8).

2.6 Weitere Debitoren-Zahlungen

Abgesehen von den vorstehend genannten Vergleichszahlungen haben Debitoren vom 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2015 Zahlungen in Höhe von umgerechnet rund CHF 2.2 Mio. auf das Escrow-Konto geleistet.

3. Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften

3.1 Vereinbarung mit Belgian Refining Corporation N.V. und Attestor Value Master Fund LP

Die Belgian Refining Corporation N.V. ("BRC") war Betreiberin der Petroplus-Raffinerie in Antwerpen. Zu Beginn der Insolvenz im Januar 2012 lagerten in der Raffinerie der BRC substantielle Öl- und Produktbestände der PMAG, an denen ING als Security Agent Sicherungsrechte geltend machte. Die effiziente Verwertung dieser Bestände setzte die Mitwirkung der BRC voraus. PMAG, ING und BRC schlossen dazu im Februar 2012 eine Vereinbarung, in deren Zusammenhang PMAG der BRC einen Massekredit von USD 20 Mio. gewährte. In der Folge wurde über BRC der Konkurs eröffnet und PMAG meldete ihre Forderung aus dem Massekredit sowie in geringem Umfang Forderungen für erbrachte IT-Dienstleistungen als Masseforderung an (zusammen rund EUR 16.1 Mio.). BRC machte ihrerseits im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen im Betrag von rund CHF 46.5 Mio. geltend (hauptsächlich für ausstehende Processing Fees) und erklärte Verrechnung mit dem Anspruch der PMAG auf Rückzahlung des Massekredits. PMAG bestritt diese Verrechnungsmöglichkeit. In der Folge trat BRC ihre gegen PMAG geltend gemachten Forderungen an Attestor Value Master Fund LP ("Attestor") ab. Zur Bereinigung der Situation schlossen PMAG, BRC und Attestor eine Vereinbarung, in der sich BRC verpflichtete, die Masseforderungen der PMAG zu begleichen (rund EUR 16.1 Mio.). Im Gegenzug verpflichtete sich PMAG, die von BRC geltend gemachte und an Attestor abgetretene Forderung in einem reduzierten Umfang von CHF 40 Mio. in der 3. Klasse zu kollozieren. Der Gläubigerausschuss hat die Vereinbarung genehmigt. BRC hat die Masseforderung zwischenzeitlich bezahlt.

3.2 Vereinbarung mit Petroplus Refining Cressier SA

Die Petroplus Refining Cressier SA ("PRC") war Betreiberin der Petroplus-Raffinerie in Cressier (Schweiz). PMAG meldete im Nachlassverfahren der PRC Forderungen in Höhe von rund CHF 118.5 Mio. aus Kontokorrent (Call-Accounts) an und machte zudem eine Masseforderung von zuletzt knapp CHF 315'000 gegen PRC geltend. Bei der Masseforderung handelt es sich um den Rest eines Massedarlehens, welches PMAG der PRC zu Beginn der Insolvenz gewährt hatte. PRC meldete ihrerseits Forderungen in Höhe von insgesamt rund CHF 63.8 Mio. im Nachlassverfahren der PMAG an (hauptsächlich Processing Fees). Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungsverhältnisse schlossen PRC und PMAG eine Vereinbarung, wonach PRC die Masseforderung von knapp CHF 315'000 bezahlt und ihre Forderungsanmeldung bei

PMAG zurückzieht. Die Forderung der PMAG wird im Betrag von CHF 67 Mio. im Kollokationsplan der PRC in der 3. Klasse zugelassen. Die Gläubigerausschüsse der PRC und der PMAG haben die Vereinbarung genehmigt. PRC hat die Masseforderung bezahlt. Die Auflage des Kollokationsplans der PRC steht noch aus.

3.3 Vereinbarungen mit Petroplus Deutschland GmbH und mit Petroplus Raffinerie Ingolstadt GmbH

Siehe dazu Ziff. I.1.3 und I.1.4 vorstehend.

4. Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG

4.1 Allgemeines

Über die Prüfung möglicher Anfechtungsansprüche und die Einleitung von Anfechtungsklagen haben wir Sie in den Zirkularen Nr. 2 und 3 orientiert. In der Zwischenzeit konnten weitere Anfechtungsklagen auf dem Vergleichsweg erledigt werden (dazu nachstehend), wobei die gefundenen Vergleiche den jeweiligen Umständen Rechnung tragen. Bei Vergleichen mit Saldo-Vereinbarung besteht das wirtschaftliche Interesse der PMAG nicht nur aus der vereinbarten Vergleichszahlung, sondern zusätzlich aus dem Verzicht der Gegenseite auf ihre Forderungen (inkl. Forderungen i.S.v. Art. 291 Abs. 2 SchKG) im Nachlassverfahren der PMAG. Die Vergleiche wurden dem Gläubigerausschuss unterbreitet und von diesem genehmigt. Zurzeit sind noch neun Klagen mit einem Streitwert von rund CHF 100 Mio. rechtshängig. Es ist denkbar, dass weitere Klagen per Vergleich erledigt werden können.

4.2 Vereinbarung mit Carl Büttner GmbH und Co. KG

PMAG leistete im Januar 2012 vier Zahlungen in Höhe von insgesamt rund USD 405'000 an Carl Büttner GmbH und Co. KG ("Carl Büttner") für erbrachte Transportdienstleistungen. PMAG focht diese Zahlungen an. Die Parteien einigten sich kurz nach Einreichung des Schlichtungsgesuchs durch PMAG auf einen Vergleich, wonach sich Carl Büttner verpflichtete, der PMAG USD 203'000 per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche zu leisten. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung der Carl Büttner ist eingegangen.

4.3 Vereinbarung mit GEFO Gesellschaft für Oeltransporte m.b.H

PMAG zahlte der GEFO Gesellschaft für Oeltransporte m.b.H ("GEFO") am 17. Januar 2012 offene Rechnungen für Frachtlohn und Liegegelder von rund EUR 651'000 und USD 12'000. PMAG focht diese Zahlungen an. GEFO bestritt

die Anfechtbarkeit. Zudem meldete GEFO im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen in Höhe von rund CHF 223'000 an. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich GEFO verpflichtete, der PMAG einen Betrag von EUR 100'000 per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche zu zahlen. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung der GEFO ist eingegangen.

4.4 Vereinbarung mit Sabic Petrochemicals B.V.

PMAG zahlte Sabic Petrochemicals B.V. ("Sabic") am 5. Januar 2012 zwei Rechnungen über insgesamt rund USD 1.2 Mio. für von Sabic bereits gelieferte Produkte. PMAG focht diese Zahlung an. Sabic bestritt die Anfechtbarkeit. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich Sabic verpflichtete, der PMAG einen Betrag von USD 750'000 per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche zu zahlen. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung der Sabic ist eingegangen.

4.5 Vereinbarung mit ChemOil Logistics AG

Zwischen PMAG und ChemOil Logistics AG ("ChemOil") bestand ein Speditionsvertrag für die Jahre 2011 und 2012. Am 12. und 13. Januar 2012 zahlte PMAG Rechnungen der ChemOil über insgesamt rund CHF 1 Mio. und EUR 139'000 für erbrachte Transportdienstleistungen. PMAG focht diese Zahlungen an, ChemOil bestritt die Anfechtbarkeit. Zudem meldete ChemOil im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen in Höhe von rund CHF 1.2 Mio. an. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich ChemOil verpflichtete, der PMAG einen Betrag von CHF 140'000 per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche zu zahlen. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung der ChemOil ist eingegangen.

4.6 Vereinbarung mit Totsa Total Oil Trading SA

PMAG bezahlte am 18. Januar 2012 USD 600'000 an Totsa Total Oil Trading SA ("Totsa"). Hintergrund dieser Zahlung war ein zwischen Totsa (Verkäuferin) und PMAG (Käuferin) abgeschlossener Kaufvertrag über eine Lieferung von Rohöl. Um dem Risiko einer Nichterfüllung durch PMAG zu begegnen, vereinbarten die Parteien im Kaufvertrag eine Vorauszahlung (pauschalisierter Schadenersatz) in Höhe von USD 600'000 zur Abdeckung allfälliger Kosten für den Transport des Öls durch Totsa. Die Parteien einigten sich in der Folge auf eine Auflösung des Vertrages und Totsa verpflichtete sich, USD 150'000 zurückzu-

zahlen. Im restlichen Umfang von USD 450'000 focht PMAG die Zahlung an Totsa an. Weiter bestanden offene Rechnungen der PMAG über rund USD 705'000 für Lieferungen an Totsa vor Eröffnung der Nachlassstundung über PMAG. Totsa machte Gegenforderungen in Höhe von rund USD 700'000 geltend und erklärte Verrechnung. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich Totsa verpflichtete, der PMAG per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von insgesamt USD 400'000 zu leisten. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

4.7 Vereinbarung mit Shell Trading International Ltd

PMAG bezahlte am 27. Dezember 2011 offene Rechnungen der Shell Trading International Ltd ("Shell") in Höhe von rund USD 1.5 Mio. für bereits erfolgte Lieferungen von Ölprodukten. Zudem zahlte PMAG der Shell am 17. und 20. Januar 2012 weitere USD 1.8 Mio. Hintergrund dieser Zahlungen waren Kaufverträge zwischen Shell (Verkäuferin) und PMAG (Käuferin) über die Lieferung von Rohöl. Um dem Risiko einer Nichterfüllung durch die PMAG zu begegnen, vereinbarten die Parteien Vorauszahlungen (pauschalisierter Schadenersatz) von insgesamt USD 1.8 Mio. Nach deren Erhalt trat Shell von den Kaufverträgen zurück und erstattete später einen Betrag von USD 155'000. PMAG focht die Zahlungen vom 27. Dezember 2011 und vom 17. und 20. Januar 2012 an. Überdies forderten PMAG und ING als Security Agent von Shell die Zahlung offener Debitorenforderungen von rund USD 153'000. Shell meldete ihrerseits Forderungen von rund USD 272'000 im Nachlassverfahren der PMAG an. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich Shell verpflichtete, der PMAG per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von insgesamt USD 1'900'000 zu leisten. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Der Vergleich wurde zwischenzeitlich vollzogen.

4.8 Vereinbarung mit BP Oil International Ltd

PMAG bezahlte am 17. Januar 2012 den Betrag von USD 2 Mio. an BP Oil International Ltd ("BPOI"). Hintergrund dieser Zahlung war ein zwischen BPOI (Verkäuferin) und PMAG (Käuferin) abgeschlossener Kaufvertrag über eine Lieferung von Rohöl. Um dem Risiko einer Nichterfüllung durch PMAG zu begegnen, vereinbarten die Parteien im Kaufvertrag eine Vorauszahlung (pauschalisierter Schadenersatz) in Höhe von USD 2 Mio. zur Abdeckung allfälliger Transportkosten, Überliegegelder usw. BPOI trat nach Erhalt der Vorauszahlung und vor der Lieferung der Ware vom Vertrag zurück. In der Folge zahlte

BPOI rund USD 1.25 Mio zurück. Im restlichen Umfang von rund USD 750'000 focht PMAG die Zahlung an. Aus Geschäften zwischen PMAG und BPOI vor Insolvenz bestanden zudem gegenseitige offene Forderungen. BPOI meldete im Nachlassverfahren der PMAG Forderungen im Betrag von rund CHF 138 Mio. an. PMAG machte ihrerseits offene Debitorenforderungen von rund USD 12.4 Mio. gegen BPOI geltend. Zur Bereinigung der gegenseitigen Forderungen schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach sich BPOI verpflichtete, der PMAG einen Betrag von USD 530'000 zu leisten und die im Nachlassverfahren angemeldeten Forderungen auf CHF 115 Mio. zu reduzieren. PMAG verpflichtete sich, diese reduzierte Forderung im Kollokationsplan in der 3. Klasse zuzulassen. Der Gläubigerausschuss hat den Vergleich genehmigt. Die Zahlung der BPOI ist eingegangen.

II. VERMÖGENSSTATUS DER PETROPLUS MARKETING AG PER 31. OKTOBER 2015

1. Vorbemerkung

Als Beilage erhalten Sie einen aktualisierten Liquidationsstatus der PMAG per 31. Oktober 2015. Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen im Zirkular Nr. 3 (Ziff. V. B-D) gelten sinngemäss auch hier.

2. Subordinations-Thematik

Bei der Kollokation gewisser in der 3. Klasse angemeldeter Forderungen stellt sich die Frage nach deren Subordination. Die Thematik steht im Zusammenhang mit einer Subordinationsvereinbarung, die im Rahmen der Ausgabe von Anleihen durch die Petroplus-Gruppe geschlossen wurde. Nach Auffassung der Liquidatoren bestehen gute Argumente, die Subordination als Nachrangvereinbarung zugunsten aller Forderungen der 3. Klasse ohne Rangrücktritt zu qualifizieren, und nicht als bloss relative Subordination zugunsten bestimmter Darlehensforderungen, die der Security Trustee der Anleihensgläubiger (Deutsche Bank Trust Company Americas) gegen PMAG geltend macht. Demnach würde die Dividende, die auf die von der Subordinationsvereinbarung erfassten Forderungen entfällt, allen übrigen in der 3. Klasse ohne Rangrücktritt kollozierten Forderungen zukommen. Der Security Trustee der Anleihensgläubiger ist demgegenüber der Auffassung, dass die Subordination spezifisch zugunsten seiner begünstigten Darlehensforderungen wirke und daher die Dividende auf den von der Subordinationsvereinbarung erfassten Forderungen ihm zustehe.

Die Liquidatoren haben zu dieser Thematik in den vergangenen Monaten Gespräche geführt mit dem Security Trustee der Anleiensgläubiger und weiteren betroffenen Parteien. Es besteht die Aussicht, dass eine Vergleichslösung zur Behandlung der betroffenen Forderungen im Kollokationsplan zustande kommt.

3. Geschätzte Nachlassdividende

Vor der Bereinigung der angemeldeten Forderungen im Rahmen des Kollokationsverfahrens kann die voraussichtliche Nachlassdividende für die Forderungen der 3. Klasse nicht zuverlässig geschätzt werden. Die Bandbreite liegt gemäss aktueller Schätzung zwischen 3.97 % und 17.33 %. Werden die von der Subordinationsvereinbarung erfassten Forderungen im Sinne der vorstehenden Überlegungen (Auffassung der Liquidatoren) nachrangig kolloziert, beträgt die geschätzte Maximaldividende für die übrigen Forderungen der 3. Klasse ohne Rangrücktritt 26.29 %. Eine mögliche Vergleichslösung ist in dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

Bei der Schätzung der Minimaldividende wurde die von der englischen Mehrwertsteuer-Behörde in der 2. Klasse angemeldete Forderung voll berücksichtigt, ungeachtet der Tatsache, dass nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) nur Forderungen gemäss Schweizer Mehrwertsteuergesetz privilegiert sind.


III. GEPLANTE AUFLAGE DES KOLLOKATIONSPLANS

Wir gehen nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass im Verlauf des ersten Quartals 2016 sämtliche Bedingungen für die Wirksamkeit des Global Settlement Agreements sowie des PDG-Vergleichs und des PRI-Vergleichs erfüllt sein werden (vgl. Ziff. I.1 vorstehend) und die Vereinbarungen vollzogen werden. Anschliessend soll der Kollokationsplan aufgelegt werden (im ersten Halbjahr 2016).

Mit freundlichen Grüssen

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

Die Liquidatoren


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

Beilage: Liquidationsstatus der Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation per 31. Oktober 2015

Petroplus Marketing AG in Nachlassliquidation

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. OKTOBER 2015

	31.10.2015	31.12.2014	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
Portokasse, Zug	-	-	-
Postfinance, CHF	-	-	-
UBS AG CHF (Sachwalterkonto)	114'148	83'608	30'540
UBS AG GBP (Sachwalterkonto)	76'027	2'603	73'424
UBS AG USD (Sachwalterkonto)	19'868	18'045	1'824
UBS AG EUR (Sachwalterkonto)	111'845	66'641	45'203
ZKB CHF (Sachwalterkonto)	581'455	1'180'019	-598'564
ZKB USD (Sachwalterkonto)	2'481'001	608'590	1'872'410
ZKB EUR (Sachwalterkonto)	9'480'939	8'586'015	894'924
ZKB GBP (Sachwalterkonto)	36'977	-	36'977
ZKB PMAG CHF	2'883	2'922	-39
ZUGER KB CHF	178'030'483	180'003'535	-1'973'052
Total liquide Mittel	190'935'626	190'551'979	383'647
Liquidations-Positionen			
Mieterkautionen	46'619	46'619	-
Nachlassdebitoren*	66'007'938	62'933'953	3'073'985
Forderungen gegenüber RCF-Banken*	276'879'116	218'437'594	58'441'522
Escrow*	186'880'385	55'272'231	131'608'154
Forderungen gegenüber Dritten*	52'000'000	148'000'000	-96'000'000
Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften*	91'800'000	82'800'000	9'000'000
Beteiligungen, Wertschriften	-	-	-
Gerichtsvorschüsse	p.m.	-	
Anfechtungsansprüche	p.m.	p.m.	
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	673'614'058	567'490'397	106'123'661
TOTAL AKTIVEN	864'549'684	758'042'376	106'507'308
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	162'700	536'914	-374'214
Rückstellung Liquidationskosten	20'000'000	20'000'000	-
Total Massenschulden	20'162'700	20'536'914	-374'214
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	844'386'984	737'505'462	106'881'522

* Die RCF-Banken machen an diesen Vermögenswerten teilweise Sicherungsrechte geltend. Unabhängig vom Bestand dieser Sicherungsrechte sind die Forderungen der RCF-Banken durch bisherige Verwertungen bereits gedeckt. Die Abrechnung und Freigabe der Sicherheiten stehen noch aus.

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	Auswertung Schuldenruf			Nachlassdividende in %	
	angemeldet	von PMAG bestrittene Forderungen**	von PMAG anerkannte Forderungen**	Total	
	CHF	CHF	CHF	minimal	maximal
Pfandgesicherte	834'902'274	84'843'531	750'058'743	100%	100%
1. Klasse	11'742'010	5'781'654	5'960'356	100%	100%
2. Klasse*	590'998'976	534'667'306	56'331'669	100%	100%
3. Klasse (ohne Forderungen mit Nachrangvereinbarung)***	4'549'730'060	1'574'870'635	2'974'859'425	3.97%	26.29%
3. Klasse (Forderungen mit Nachrangvereinbarung)***	1'539'200'000	-	1'539'200'000	0.00%	17.33%
3. Klasse mit Rangrücktritt i.S. Art. 725 Abs. 2 OR	919'368'346	-	919'368'346	0.00%	0.00%
Total Nachlassforderungen	8'445'941'665	2'200'163'126	6'245'778'539		

* Die von der englischen MwSt-Behörde in der 2. Klasse angemeldete Forderung wurde bei der Dividendenschätzung voll berücksichtigt, ungeachtet der Tatsache dass nach SchKG nur Forderungen gemäss Schweizer MwSt-Gesetz privilegiert sind.

** Diese Stellungnahme der PMAG ist nicht bindend für die Liquidatoren in ihrem Entscheid über Zulassung oder Abweisung der angemeldeten Forderungen im Kollokationsplan. Die Ausarbeitung des Kollokationsplans ist noch im Gange.

*** Ein Teil der in der 3. Klasse angemeldeten Forderungen bildet Gegenstand von Nachrangvereinbarungen, deren Qualifikation und Bedeutung für das Kollokationsverfahren noch nicht geklärt ist. Werden die betreffenden Forderungen gegenüber den übrigen Forderungen der 3. Klasse (ohne Rangrücktritt) nachrangig kolloziert, so erhalten die nachrangigen Forderungen keine Dividende, während sich die Dividende für die übrigen Forderungen der 3. Klasse (ohne Rangrücktritt) erhöht. Ein mögliche vergleichsweise Bereinigung ist in dieser Schätzung nicht berücksichtigt.

www.liquidator-petroplus.ch

info.petroplus@wenger-plattner.ch

Hotline

Deutsch: +41 43 222 38 30

Français: +41 43 222 38 40

English: +41 43 222 38 50